

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Aargau

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>GAL: Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/411.200</p> <p>VALL: Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/411.211</p> <p>VWLP: Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/411.215</p> <p>VWP: Verordnung über die Weiterbildung des Personals https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/160.621</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung (GAL, Abschnitt 3, § 21, Abs. 1).</p> <p>Der Berufsauftrag (...) umfasst insbesondere: d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam (GAL, Abschnitt 4, § 24, Abs. 1 d).</p> <p>Als Weiterbildung gilt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche dem Erhalt oder der Entwicklung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen dienen oder für die Übernahme neuer Funktionen notwendig sind sowie die Persönlichkeitsbildung (VWLP, Abschnitt 1, § 1, Abs. 1).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Der Regierungsrat regelt entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie deren Finanzierung (GAL, Abschnitt 3, § 21, Abs. 1).</p> <p>Lehrpersonen (...) haben sich persönlich um berufliche Weiterbildung zu bemühen (GAL, Abschnitt 4, § 25, Abs. 2).</p> <p>Die Mitarbeitenden tragen zusammen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. Sie besprechen ihre Ziele mit der vorgesetzten Person (VWP, Abschnitt 1, § 4, Abs. 1).</p> <p>Lehrpersonen haben Anspruch auf periodische Gespräche. (...) Die periodischen Gespräche bilden die Grundlage für (...) [die] Festlegung der Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse (GAL, Abschnitt 3, § 20, Abs. 1–2).</p> <p>Die Schulleitung spricht mit den Lehrpersonen deren konkrete Weiterbildungsvorhaben nach Massgabe der institutionellen und individuellen Bedürfnisse ab und schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab (VWLP, Abschnitt 4, § 24, Abs. 1).</p>

<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>WB einzeln, WB gemeinsam (GAL, Abschnitt 4, § 24, Abs. 1 d). Institutionelle und vereinbarte individuelle Weiterbildung (VALL, Abschnitt 6, § 38, Abs. 1 d). Berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision, Hospitation, Personalaustausch, Nachdiplomkurse, Nachdiplomstudien (VWLP, Abschnitt 1, § 2, Abs.1 a–d). Berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Kongresse, Praxisberatung, Supervision, Coaching, Stage, Personalaustausch, Nachdiplomstudien, Studienreisen (VWP, Abschnitt 1, § 3, Abs. 1 a–d).</p>						
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>Rund 92% der Jahresarbeitszeit sind im Berufsfeld "Unterricht" zu leisten. Der restliche Teil von rund 8% der Jahresarbeitszeit verteilt sich auf das Berufsfeld "Schule" (VALL, Abschnitt 6, § 34, Abs. 1–2). Das Berufsfeld "Schule" (...) enthält die institutionelle und vereinbarte individuelle Weiterbildung (VALL, Abschnitt 6, § 38, Abs. 1 b).</p>						
<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen 	<p>Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über finanzielle Mittel für die individuellen und gemeinsamen Weiterbildungen ihrer Lehrpersonen (VWLP, Abschnitt 4, § 25, Abs. 1), für Lohnkosten während eines bezahlten Urlaubs, inklusive Sozialleistungen der Arbeitgeberseite, und Stellvertretungskosten (VWLP, Abschnitt 1, § 4, Abs. 1 b–c). Übernahme Kosten bis 7000 CHF. Darüber hinaus Verpflichtungszeit (VWLP, Abschnitt 1, § 5, Abs. 1). Die Verpflichtungszeit beginnt mit Abschluss der Weiterbildung und bemisst sich wie folgt</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a) bis Fr. 12'000.–</td> <td>1 Jahr</td> </tr> <tr> <td>b) über Fr. 12'000.– bis Fr. 17'000.–</td> <td>2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>c) über Fr. 17'000.–</td> <td>3 Jahre</td> </tr> </table> <p>Für die Berechnung der Verpflichtungszeit sind die Stellvertretungskosten nicht massgebend. Bei Weiterbildungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten beginnt die Verpflichtungszeit, sobald die Hälfte der Weiterbildung absolviert ist. Kurse, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als eine Weiterbildung (VWLP, Abschnitt 1, § 5, Abs. 1 a–c, Abs. 2–4). Rückerstattungspflicht: Eine anteilmässige Rückerstattung der Weiterbildungskosten an den Kanton haben Lehrpersonen zu leisten, die vor Ablauf der Verpflichtungszeit nicht mehr an einer öffentlichen Schule im Kanton Aargau unterrichten, sofern sie selbst kündigen, oder das Arbeitsverhältnis gemäss den § 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 c oder § 12 GAL durch die Anstellungsbehörde aufgelöst wird (VWLP, Abschnitt 1, § 6, Abs. 1 a–b). Keine Rückerstattung muss geleistet werden, wenn es sich um angeordnete Weiterbildungen handelt oder bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons Aargau von öffentlichen Schulen an anerkannte Sonderschulen und Heime mit privatrechtlicher Trägerschaft oder an</p>	a) bis Fr. 12'000.–	1 Jahr	b) über Fr. 12'000.– bis Fr. 17'000.–	2 Jahre	c) über Fr. 17'000.–	3 Jahre
a) bis Fr. 12'000.–	1 Jahr						
b) über Fr. 12'000.– bis Fr. 17'000.–	2 Jahre						
c) über Fr. 17'000.–	3 Jahre						

	<p>Privatschulen gemäss § 58 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (VWLP, Abschnitt 1, § 6, Abs. 2 a–b).</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungszeit kann das Departement Bildung, Kultur und Sport aus wichtigen Gründen (wie insbesondere Beendigung von Anstellungsverhältnissen in gegenseitigem Einvernehmen, infolge Invalidität oder Mutterschaft sowie Kündigungen im Sinne von § 11 Abs. 1 a und b GAL) auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten (VWLP, Abschnitt 1, § 7, Abs. 1–2).</p> <p>Bei Abbruch der Weiterbildung, bei Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung, bei Kündigungen durch Lehrpersonen oder bei fristlosen Kündigungen entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport über die Rückerstattung (VWLP, Abschnitt 1, § 8, Abs. 1 und § 9, Abs. 1).</p> <p>Bei angeordneten Weiterbildungen sowie bei internen Weiterbildungen übernimmt der Kanton die Weiterbildungskosten in vollem Umfang (VWP, Abschnitt 1, § 5 und §11, Abs. 1).</p> <p>Bei externen Weiterbildungen in hohem Interesse des Kantons oder beidseitigem Interesse übernimmt dieser mindestens 50 % der Weiterbildungskosten (VWP, Abschnitt 1, §12, Abs. 1 und § 13, Abs.1).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	<i>nicht definiert</i>
Organisation Unterrichtsausfall	<i>nicht definiert</i>
Weiterbildungsort	<i>nicht definiert</i>
Weitere Vorgaben/Regelungen	<i>nicht definiert</i>
Fortbildungsurlaub	<p>Die Anstellungsbehörden können ihren Lehrpersonen unbezahlten Urlaub gewähren, insbesondere im Zusammenhang mit Personalentwicklungsmassnahmen, externer Aus- und Weiterbildung, Elternschaft, ausserschulischer Jugendarbeit oder freiwilliger Leistungen im öffentlichen Dienst, wenn der Schulbetrieb dies erlaubt. Die maximale Dauer beträgt ein Jahr. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann bezahlten Urlaub gewähren für die berufliche Weiterbildung und Arbeitseinsätze, die im öffentlichen Interesse geboten sind. Die Lehrperson hat sich allfällige durch entsprechende Arbeitseinsätze entstandene weitergehende Lohnansprüche auf ihren Lohn anrechnen zu lassen (VALL, Abschnitt 6, § 42, Abs. 1–2).</p>
Kontrolle / Berichterstattung	Bei individueller Weiterbildung (VWLP, Abschnitt 4, § 29, Abs. 1–2).
Unterstützende Strukturen	https://www.schulen-aargau.ch/mittelschule/schulorganisation/personalmanagement/personalfuehrung?dc=227e0c65-062b-4774-ad91-063eda8a22c1_mittelschule
Offene Fragen	Spesen werden auf Ebene Schule rückerstattet.

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	keine
Stand	01.03.2025